

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/986 –

Rückübereignung entschädigungslos enteigneter Kunstwerke und Archive

Das Thüringer Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen hat mit Bescheid vom 27. April 1998 festgestellt: Leonie Prinzessin von Sachsen-Weimar und Eisenach ist Berechtigte i.S. von § 1 Abs. 1 Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) hinsichtlich des am 8. Mai 1945 im Eigentum des Carl August Erbgroßherzog von Sachsen-Weimar und Eisenach befindlichen Bestandes des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar.

Zum besseren Verständnis dieser Entscheidung sei hier auf folgendes hingewiesen: Natürliche Personen, die Vermögenswerte i.S. des § 2 Abs. 2 Vermögensgesetz durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone verloren haben, bzw. ihre Erben haben gemäß § 5 AusglLeistG Anspruch auf Rückübertragung der beweglichen, nicht in den Einheitswert einbezogenen Sachen, soweit dies nicht von der Natur der Sache unmöglich geworden ist oder natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an den Vermögenswerten Eigentum zwischen 1949 und 1990 erworben haben. Eine Rückübertragung ist u. a. ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er sein Recht ableitet, dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat.

Soweit es sich dabei um „zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut“ handelt, bleibt dieses für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Eine anschließende Umwandlung in einen entgeltlichen Nießbrauch ist möglich. Dennoch wird in einer vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt unter Mitwirkung des Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen gemeinsamen „Handreichung zur Verfahrensweise bei der Anwendung des Ausgleichsleistungsgesetzes und zum Umgang mit Kunst- und Kulturgut“ den Einrichtungen, die solche Gegenstände besitzen, nahegelegt, der späteren Rückgabe durch einen Antrag auf Eintragung in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ bzw. in das „Verzeichnis national wertvoller

Archive“ nach dem „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ zuvorkommen, was im Falle des Goethe- und Schiller-Archives auch schon geschehen ist.

Nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. April 1999 hat nun der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler, Staatsminister Dr. Michael Naumann, eine Novellierung des Ausgleichleistungsgesetzes angekündigt, mit dem Ziel, den unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauch an diesen Gegenständen zu verlängern und sich dabei zu der Behauptung verstiegen, die Rückübertragung des Archivs diene zur Bereicherung einer „Familie“ und verstoße gegen die „Sozialverpflichtung“ des Eigentums und das, obwohl die Rechtslage dem entgegensteht und der gesetzliche Vertreter der Antragstellerin wiederholt erklärt hat, keine kommerziellen Absichten mit dem Archiv zu verfolgen.

1. Ist die Bundesregierung bereit, dem durch Pressemeldungen über Äußerungen ihres Beauftragten für Kultur und Medien im Zusammenhang mit der Rückübertragung des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar an Leonie Prinzessin von Sachsen-Weimar und Eisenach entstandenen Eindruck entgegenzutreten, die Bundesregierung strebe an, die Dauer des „unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauchs“ zu verlängern?

Die Bundesregierung teilt die Sorge der neuen Länder, daß nach Verstreichen der 20jährigen Frist des § 5 Abs. 2 des Ausgleichleistungsgesetzes (AusglLeistG), wonach zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut für die Dauer von 20 Jahren unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet bleibt (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch), den Museen durch Veräußerung dieser Ausstellungsgegenstände große Verluste zugefügt werden könnten. Die Bundesregierung ist daher um Lösungsansätze bemüht, mit denen eine Bewahrung und Sicherung dieser Museumsbestände gewährleistet werden kann. Dabei ist die Möglichkeit, die Nießbrauchsfrist zu verlängern, in die bisherigen Überlegungen eingeflossen. Sie wird derzeit aber nicht weiter verfolgt.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine Verlängerung des „unentgeltlichen öffentlichen Nießbrauchs“ ein entschädigungspflichtiger enteignungsgleicher Eingriff wäre?

Die Beantwortung dieser Frage hängt entscheidend von der gesetzlichen Ausgestaltung einer solchen Verlängerung ab. Dabei dürfte es in besonderem Maße darauf ankommen, wie die Sozialpflichtigkeit von Kulturgütern, insbesondere aber von national wertvollen Kulturgütern, zu bewerten ist.

3. Darf es nach Ansicht der Bundesregierung im Rücküberignungsverfahren des § 5 AusglLeistG eine Rolle spielen, ob der Berechtigte Nachkomme einer Person ist, die durch das thüringische Fürstenteignungsgesetz vom 11. Dezember 1948 oder auf andere Art und Weise entschädigungslos von den kommunistischen Machthabern um ihr dortiges Vermögen gebracht wurde?

Natürliche Personen, die Vermögenswerte durch entschädigungslose Enteignungen auf besitzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage verloren haben, oder ihre Gesamtrechtsnachfolger haben Ansprüche nach dem Ausgleichsleistungsgesetz. Dazu gehört ggf. auch der Anspruch auf Rückgabe beweglicher Sachen nach § 5 AusglLeistG. Ob bei den jeweiligen Antragstellern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, prüfen die zuständigen Landesbehörden in eigener Verantwortung; im Streitfall entscheiden die Gerichte.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in der „Handreichung zur Verfahrensweise bei der Anwendung des Ausgleichsleistungsgesetzes und zum Umgang mit Kunst- und Kulturgut“ unter Mitwirkung des Bundesministerium der Finanzen den Einrichtungen, die rückübereignungspflichtige Gegenstände nach § 5 AusglLeistG in ihrem Besitz haben, nahegelegt wird, diese zu Kulturgut i. S. des „Gesetzes gegen Abwanderung deutschen Kulturgutes“ erklären zu lassen, um sie damit der Verfügungsbefugnis der Eigentümer faktisch endgültig zu entziehen und die Regelung des § 5 AusglLeistG zu unterlaufen?

Die „Handreichung“ ist von den für Kultur zuständigen Obersten Landesbehörden von Berlin und der neuen Länder erarbeitet worden. Das Bundesministerium der Finanzen hat zu einigen Rechts- und Sachfragen des Handreichungsentwurfs Stellung genommen. Der Hinweis in der „Handreichung“, zu prüfen, ob Kulturgüter die Voraussetzungen nach dem „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“, das alle Eigentümer und Besitzer entsprechender Kulturgüter in der Bundesrepublik Deutschland betrifft, erfüllen, ist sachgerecht. Eine solche Prüfung ist in allen in Frage kommenden Fällen geboten, nicht nur bei rückgabebelasteten Kunst- und Kulturgütern in den neuen Ländern. Mit diesem Hinweis wird weder die Regelung des § 5 AusglLeistG unterlaufen, noch ist damit der endgültige Entzug der Verfügungsbefugnis verbunden.

5. Wann wird die Bundesregierung gemäß Artikel 3 Kulturgutsicherungsgesetz das „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ neu bekannt machen, um auf diese Weise allen Beteiligten gegenüber klarzustellen, daß eine Einstufung als nationales Kulturgut durch die zuständigen Landesbehörden nur nach Anhörung aller Betroffenen erfolgen darf und nach der 1998 erfolgten Novellierung dieses Gesetzes bereits die Einleitung eines Verfahrens zur Einstufung eines Gegenstandes zum nationalen Kulturgut durch die zuständige Landesbehörde im Interesse aller bekannten und unbekannteten Betroffenen nunmehr wie die Einstufung selbst im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist?

Nach Artikel 3 des Kulturgutsicherungsgesetzes vom 15. Oktober 1998 kann das Bundesministerium des Innern (heute: Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien) den Wortlaut des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Die Bundesregierung beabsichtigt den derzeit geltenden Wortlaut des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung noch in diesem Jahr im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.